

## B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft (1)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der von der Armenbehörde E. geduldete Eintritt des B. in das Männerheim in Luzern stellt eine Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordats dar; der Kanton Obwalden hat sich an den Kosten des Aufenthaltes des B. im Männerheim in Luzern konkordatlich zu beteiligen.

2. Die der Schiedsinstanz bei der Abklärung des Sachverhalts entstandenen Kosten (Reiserechnung des Beamten der Schiedsinstanz) betragen Fr. 30.25 und werden dem Armendepartement des Kantons Obwalden im Kontokorrent beim eidg. Kassen- und Rechnungswesen belastet.

## B. Entscheide kantonaler Behörden

**1. Vormundschafts- und Wohnsitzwesen.** *Wird eine Person durch die heimatlichen Behörden dauernd in armenrechtliche Obhut genommen und im Heimatkanton anstaltsversorgt, so geht der Wohnsitz im früheren Wohnkanton unter, die dort errichtete Vormundschaft ist an die zuständige Behörde im Heimatkanton zu übertragen.*

E. S., geboren 1921, Techniker, von H. (BE), wohnhaft in L. (NE), wurde am 18. Juli 1956 von der dortigen Vormundschaftsbehörde in Anwendung von Art. 369 ZGB (Geisteskrankheit) unter Vormundschaft gestellt; gleichzeitig wurde dessen Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt B. (BE) verfügt. Die Vormundschaft wurde vorerst von der Vormundschaftsbehörde L. geführt. Auf deren Ansuchen beschloß die Vormundschaftsbehörde H. am 11. Oktober 1957, diese Vormundschaft zur Weiterführung zu übernehmen. Hiegegen führte E. S. Beschwerde beim Regierungsstatthalter von W. mit der Begründung, daß die Vormundschaft nach Art. 376 ZGB am Wohnsitz zu führen sei; der Aufenthalt in einer Anstalt sei aber nach Art. 26 ZGB nicht geeignet, Wohnsitz zu begründen, so daß er seinen frühern Wohnsitz beibehalten habe. Mit Entscheid vom 5. Februar 1958 hat der Regierungsstatthalter von W. die Beschwerde abgewiesen. Dieser Entscheid steht nunmehr infolge rechtzeitiger Weiterziehung durch den Beschwerdeführer zur Überprüfung durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht *in Erwägung*:

Wie der Beschwerdeführer richtig geltend gemacht hat, wird eine Vormundschaft nach Art. 376 ZGB am Wohnsitz geführt und begründet der Aufenthalt in einer Anstalt nach Art. 26 ZGB keinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Anders verhält es sich indessen, wenn eine Person in dauernde armenrechtliche Obhut durch die heimatlichen Behörden genommen wird. Bei diesem Sachverhalt geht der Wohnsitz vielmehr auf die Heimatgemeinde über; denn in einem solchen Falle sind die Beziehungen zum frühern Wohnsitz endgültig abgebrochen, und der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Versorgten, d. h. der Wohnsitz, liegt am Ort, der ihm von den Behörden als dauernder Aufenthalt angewiesen worden ist (BGE 65 II 97; 69 II 3). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, indem die Fürsorgedirektion des Kantons Bern für die Versorgungskosten aufzukommen hat und S. auf unbestimmte Zeit in eine Heil- und Pflegeanstalt des Heimatkantons eingewiesen worden ist. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. März 1958.)

**2. Unterstützungsspflicht von Verwandten.** *Im Kanton Basel-Stadt werden in Verwandtenunterstützungsangelegenheiten außerordentliche Kosten (Anwaltskosten) nicht zugesprochen.*

1. Am 28. April 1959 reichte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt das Begehren ein, es sei Herr J. S. zu verpflichten, ihr die Kurkosten im Gesamtbetrage von Fr. 954.70 zurückzuerstatten, welche sie für die verheiratete Tochter des Gesuchsgegners, Frau K., aufgewendet hatte. Herr S. widersetzte sich diesem Begehren, indem er die Bedürftigkeit seiner Tochter bestritt und ferner behauptete, ihr Ehemann sei in der Lage, für diese Aufwendungen aufzukommen.

Nach Abschluß des Schriftenwechsels hat es sich gezeigt, daß sich im Verlaufe des Verfahrens die Einkommensverhältnisse der Familie K. wesentlich geändert haben. Die Ehefrau übt seit Mitte dieses Jahres ebenfalls eine regelmäßige Erwerbstätigkeit aus, und sie kann daher die verlangten Rückerstattungen aus ihrem eigenen Verdienst leisten. Sie hat in der Folge zu Handen der Gesuchstellerin eine Erklärung unterzeichnet, worin sie sich verpflichtet, an Stelle ihres belangten Vaters die Schuld von Fr. 954.70 durch regelmäßige monatliche Zahlungen während des kommenden Jahres abzutragen. Dies hat die Gesuchstellerin bewogen, ihr Begehren vom 28. April 1959 zurückzuziehen. Von diesem Rückzug der Klage haben wir Kenntnis genommen.

2. Mit Ihrer an das Departement des Innern gerichteten Eingabe vom 3. Oktober 1959 haben Sie sodann im Auftrage des durch Sie vertretenen Gesuchsgegners S. die Zusprechung außerordentlicher Kosten in der Höhe von Fr. 325.— zu Lasten der Gesuchstellerin verlangt. Zur Begründung dieses Begehrens wird geltend gemacht, die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern als Klägerin habe «wider besseres Wissen, jedenfalls aber ohne jede Überprüfung des Sachverhaltes, also absolut unkorrekt und ohne Rechtsgrundlage», dem Beklagten eine Unterstützungsspflicht auferlegen wollen.

Diesem Begehren um Zusprechung außerordentlicher Kosten kann indessen nicht entsprochen werden. An Hand der Akten läßt sich einwandfrei feststellen, daß die Klägerin vor Einreichung ihres Gesuches die Unterstützungsbedürftigkeit von Frau K. in Zusammenarbeit mit den zuständigen basellandschaftlichen Behörden sorgfältig geprüft hat. Im damaligen Zeitpunkt war die Bedürftigkeit von Frau K. offensichtlich und die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern als vorzahlungspflichtige Instanz daher auch gezwungen, Herrn S. für einen angemessenen Verwandtenbeitrag als Ersatzleistung einzuklagen, da eine gütliche Einigung leider nicht erzielt werden konnte. Daß sich die finanziellen Verhältnisse auf seiten der Frau K. im Verlaufe des Verfahrens erheblich bessern würden, konnte nicht vorausgesehen werden. Nachdem sich Frau K. aber verpflichtet hatte, die Schuld gegenüber der Klägerin durch regelmäßige monatliche Zahlungen abzutragen, ist das Begehren gegen Herrn S. ohne Verzug fallengelassen worden. Bei dieser Sachlage kann von irgendeiner Unkorrektheit oder Nachlässigkeit seitens der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern keine Rede sein. Ihre entsprechenden Vorhaltungen entbehren jeder Grundlage. In rechtlicher Beziehung ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß in Verwandtenunterstützungsangelegenheiten außerordentliche Kosten (Anwaltskosten) analog zum Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten nicht zugesprochen werden. Es haben die Parteien vielmehr für die Honorare ihrer Anwälte selber aufzukommen, liegt es doch auch in ihrem freien Entschluß,

sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Im vorliegenden Fall ist kein Grund vorhanden, von dieser Regelung, die sich in jahrelanger Praxis bewährt hat, abzuweichen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. November 1959.)

**3. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Ein lediger, vermögensloser Hilfsarbeiter mit bescheidenem Einkommen ist nicht wohlhabend und nicht in günstigen Verhältnissen, so daß er zu einer Unterstützungsleistung an seinen Bruder nicht verhalten werden kann; moralische Zumutbarkeit genügt zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht.*

Der Regierungsstatthalter von T. hat am 6. Juni 1959 u. a. R. Z., geb. 1936, ledig, Fabrikarbeiter in L., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Fürsorgekommission S. ab 1. Februar 1959 einen monatlichen Beitrag von Fr. 20.— an die Kosten der Unterstützung seines Bruders C. Z., geb. 22. Mai 1941, wohnsitzberechtigt in S., z. Z. Zögling in einem Erziehungsheim, zu leisten. Diesen Entscheid hat R. Z. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrage, der erstinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und das Beitragsbegehren der Fürsorgekommission S. abzuweisen. Die Rekursbeklagte beantragt Abweisung der Weiterziehung.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Gestützt auf den Regierungsratsbeschluß vom 17. Oktober 1958 hat der Jugendanwalt den vermögenslosen, unmündigen Bruder des Rekurrenten, C. Z., mit Vollzugsverfügung vom 3. November 1958 in ein Erziehungsheim eingewiesen. Die Versorgungskosten müssen von der Fürsorgekommission S. bezahlt werden. Gemäß Art. 45, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch hat diese Fürsorgekommission den Unterstützungsanspruch gegenüber den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des C. Z. geltend zu machen.

2. Streitig ist im vorliegenden Falle nur, ob der Rekurrent in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB lebe, und wenn ja, in welcher Höhe er zu Beiträgen an die Unterstützung seines mittellosen Bruders herangezogen werden könne.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts, an die sich auch die bernischen Behörden halten müssen, sind die Verhältnisse von Geschwistern eines Bedürftigen dann als günstig zu bezeichnen, wenn sie die Bezeichnung Wohlstand oder Wohlhabenheit verdienen und dem Pflichtigen erlauben, in *erheblichem Maße* Aufwendungen zu machen, die das Leben angenehmer gestalten, sowie angemessene Rücklagen für Tage des Alters und der Krankheit zu machen. Als wohlhabend ist auch nur derjenige zu bezeichnen, der nicht darauf angewiesen ist, seine Mittel mit aller Sorgfalt einzuteilen, und der es sich leisten kann, hie und da für Unnötiges einen größeren Betrag auszugeben, ohne sich deswegen in anderer Beziehung fühlbar einschränken zu müssen (vgl. BGE 73 II 142 und 82 II 197 ff.). Diese Umschreibungen zeigen, daß der Begriff der «günstigen Verhältnisse» insbesondere nicht mit demjenigen einer «moralischen Zumutbarkeit» verwechselt werden darf: Lebt jemand in verhältnismäßig bescheidenen, aber immerhin gesicherten Verhältnissen, so wäre es ihm vielleicht — je nach den näheren Umständen — vom moralischen Standpunkte aus zuzumuten, notleidende Geschwister wenigstens mit minimalen Beiträgen zu unterstützen; als in «günstigen Verhältnissen» lebend, d. h. als wohl-

habend ist er dennoch nicht zu bezeichnen, so daß er rechtlich nicht verpflichtet ist, Unterstützungsbeiträge für Geschwister zu leisten.

Der Rekurrent verdient als Hilfsarbeiter rund Fr. 400.— im Monat. Bedenkt man, daß der monatliche betriebsrechtliche Notbedarf für ihn Fr. 285.— beträgt, und daß in diesem Betrage die Zimmermiete noch nicht inbegriffen ist, so liegt es auf der Hand, daß der Rekurrent nicht als wohlhabend im Sinne der bundesrechtlichen Praxis bezeichnet werden kann. Mit seinem Lohne kann sich der Rekurrent keinerlei Luxusausgaben leisten, und er wird auch nicht in der Lage sein, wesentliche Rücklagen für Tage des Alters oder der Krankheit zu machen. Ein monatliches Einkommen von rund Fr. 400.— gestattet auch einem Ledigen bei den heutigen Preisverhältnissen nur eine bescheidene Lebenshaltung, die vom Bilde des « Wohlstandes » weit entfernt ist. Zuzugeben ist, daß der Rekurrent an sich für seinen Bruder vielleicht einige Franken im Monat leisten könnte, ohne sich in seiner bereits bescheidenen Lebenshaltung noch wesentlich mehr einschränken zu müssen. Das ändert aber nichts daran, daß bei ihm von günstigen Verhältnissen, von Wohlstand, oder Wohlhabenheit keine Rede sein kann. Infolgedessen muß der Rekurs gutgeheißen und eine Unterstützungspflicht des Rekurrenten gegenüber seinem Bruder zur Zeit verneint werden. Die von der Rekursbeklagten vertretene Auffassung ist zwar verständlich. Sie würde aber eine entsprechende Gesetzesänderung voraussetzen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. September 1959.)

### Literatur

**Pro Juventute.** Diese schweizerische Monatsschrift, herausgegeben vom Verlag Zentralsekretariat Pro Juventute Zürich, behandelt in der Sondernummer Juni/Juli 1959 auf 160 Seiten eingehend das Thema « *Ferien für Familien und Kinder* ». Immer weitere Kreise gönnen sich Ferien. Ferien werden aber auch immer besser als Mittel der Vorsorge vor allem für überlastete Mütter und gesundheitlich gefährdete Kinder erkannt. Darum interessiert sich je länger je mehr auch der Armenpfleger für diese Frage und die zweckmäßigen Lösungen. In der obgenannten Nummer erhält der Leser in einigen Dutzend Aufsätzen erschöpfend Aufschluß über alle möglichen Fragen dieses Gebietes. Die Verfasser der Aufsätze sind alles Leute, die wirklich etwas zu berichten haben.

**Pro Senectute.** Nr. 3 vom September 1959 obiger Zeitschrift, die vom Zentralsekretariat der Stiftung « Für das Alter » in Zürich herausgegeben wird, enthält auf Seite 74ff. ein Verzeichnis der Alterswohnungen und Alterssiedlungen in der Schweiz mit allen wissenswerten Einzelheiten. Ein Anhang enthält ein Verzeichnis der weiteren projektierten oder im Bau begriffenen Wohnungen für Betagte.

**Vischer, A.L., Dr. med.,** *Das bernische Stöckli*. Eine volkskundliche Studie zum Altersproblem. Unter Mitarbeit von *Martha Hofer*, 116 Seiten, mit 4 Tafeln. Preis Fr. 14.50.

Aus dem Inhalt: Bauart, Geschichtliches, Ergebnis von Umfragen, Verbreitung des Stöckli, das Stöckli als Alterswohnung und die Hofübergabe. — Die in der Theorie geforderte soziale Erfindung, die das seelische Wohl der Betagten gewährleistet, ist bereits gemacht: Es ist das Stöckli, schon vor mehr als zwei Jahrhunderten aus dem Boden der bernischen Bauernkultur hervorgegangen.